

MUSTERREGLEMENT STIFTUNGSGRÜNDUNG

ORGANISATIONSREGLEMENT

DER

STIFTUNG

Präambel: Die Stiftung wurde auf Initiative und mit den Mitteln des (Stifter/Stifterin) gegründet. Der Stifter/die Stifterin beabsichtigt damit sicherzustellen, dass die über Jahre erfolgreiche Veranstaltung auch in Zukunft und mit nationaler (internationaler) Ausstrahlung durchgeführt werden kann.

Art. 1 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. Zur Zeit besteht der Stiftungsrat aus:

Präsident/Präsidentin

Mitglied

Mitglied

Mitglied

.....

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst (Kooptation).

Grundsatz der Stiftungsfreiheit: Diese Ordnung zeichnet sich sowohl durch die Freiheit aus, Stiftungen zu gründen, als auch diejenige, Organisation und Verwaltung zu bestimmen. Aufgrund der Organisationsfreiheit kann die Art und Weise der Organisation mehr oder weniger ausformuliert sein, je nach den Bedürfnissen der Stiftung selber. Es ist denkbar, dass ein Stiftungsrat mehr als sieben Mitglieder hat.

Art. 2 Amtsdauer

Die Amtsdauer eines Mitgliedes des Stiftungsrates beträgt vier Jahre; wiederholte Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer endet zudem nach Rücktritt, Abberufung, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Tod.

Nach dem Grundsatz der Stiftungsfreiheit kann die Amtsdauer verkürzt oder verlängert werden.

Art. 3 Kompetenzen

Der Stiftungsrat entscheidet gemäss den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und dieses Reglementes in allen die Stiftung betreffenden Angelegenheiten.

Art. 4 Vertretung

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen.

Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Es besteht Kollektivzeichnungsrecht zu zweien.

Beim Kollektivzeichnungsrecht handelt es sich um eine Empfehlung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht. Bei der Stiftung ist es auch zulässig, die Vertretungsbefugnis einem einzelnen Mitglied des Stiftungsrates oder auch einer Geschäftsführerin zu übertragen, vgl. betr. die Notwendigkeit einer Eintragung aller derartiger Vertretungsverhältnisse im Handelsregister Art. 101 Bst. e Handelsregisterverordnung vom 7. Juni 1937 (HRegV, SR 221.411).

Art. 5 Sitzungen

Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin zusammen. In der Regel finden mindestens zwei Sitzungen jährlich statt. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Zirkularbeschlüsse sind zulässig (vgl. dazu Art. 11).

Art. 6 Vorsitz

Den Vorsitz in den Sitzungen des Stiftungsrates führt dessen Präsident/Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung einer der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen.

Art. 7 Beschlussfähigkeit

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse, soweit nicht gemäss Art. 9 dieses Reglementes eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin den Ausschlag.

Art. 8 Ausstandspflicht

Bei Interessenkollisionen tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrates jedoch in Ausstand. Es kann bei der Beratung des Geschäftes dabei sein, nicht aber beim entsprechenden Beschluss.

Unter Interessenkollisionen sind Situationen zu verstehen, in denen direkte Interessen, unter anderen auch wirtschaftliche, im Spiel sind (vgl. Zobl, Probleme der organschaftlichen Vertretungsmacht, ZBJV 1989, S. 305 f.). Solche Insichgeschäfte verpflichten das betreffende Mitglied des Stiftungsrates, in den Ausstand zu treten.

Art. 9 Beschlussfassung

Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrates:

- a) Ernennung eines Mitgliedes des Stiftungsrates;
- b) Abberufung eines Mitgliedes des Stiftungsrates;
- c) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- d) Verlegung des Sitzes der Stiftung;
- e) Genehmigung der Stiftungsrechnung;
- f) Auflösung der Stiftung und Verwendung des Liquidationsvermögens;
- g) Änderung dieses Organisationsreglementes.

Die Änderung der Stiftungsurkunde richtet sich nach Art. derselben.

Für die Beschlussfassung gilt grundsätzlich die einfache Mehrheit der Anwesenden. Einzelne Beschlüsse des Stiftungsrates erfordern qualifizierte Beschlüsse. Es sind andere als die aufgeführten Quoren denkbar; auch Einstimmigkeit ist möglich. Es empfiehlt sich ein Quorum von mehr als $\frac{1}{2}$.

Art. 10 Einladung

Über Traktanden, die nicht wenigstens 14 Tage vor der Sitzung des Stiftungsrates durch schriftliche Mitteilung (inkl. Telefax) den Mitgliedern des Stiftungsrates zur Kenntnis gebracht wurden, können ohne Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates keine Beschlüsse gefasst werden. Gleiches gilt auch für nicht traktandierte Geschäfte.

Mit Zustimmung aller Mitglieder ist auch eine kürzere Frist möglich.

Art. 11 Zirkularbeschlüsse

Beschlüsse des Stiftungsrates zu einem gestellten Antrag können auch auf dem Wege eines Zirkularbeschlusses gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zur gültigen Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg bedarf es, soweit nicht gemäss Art. 9 hiervor eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, der Zustimmung einer einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates.

Art. 12 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden der Sitzung und von der Sekretärin/vom Sekretär, welche/welcher nicht dem Stiftungsrat anzugehören braucht, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll und Zirkularbeschlüsse sind aufzubewahren.

Art. 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember, erstmals am

Art. 14 Berichterstattung

Um die gesetzliche Kontrolle ausüben zu können, verlangt die Eidgenössische Stiftungsaufsicht von jeder Stiftung jährlich folgende Berichterstattung:

1. den Tätigkeitsbericht;
2. die Jahresrechnung;
3. den Bericht der Revisionsstelle;
4. die Genehmigung der Rechenschaftsablage durch den Stiftungsrat;
5. die aktuelle Liste des Stiftungsrates, sofern Änderungen vorgekommen sind.

Generelle Bemerkungen zum Organisationsreglement (Musterreglement):

Beabsichtigt die Stifterin/der Stifter, dem Stiftungsrat eine gewisse Freiheit zur nachträglichen Anpassung der Organisation zu bewahren, so nennt sie/er in der Stiftungsurkunde nur die Zahl der Organe und die wichtigsten Verfahrensregeln, während für alle weiteren Organisations- und Verfahrensbestimmungen auf das Stiftungsreglement verwiesen werden kann. Dieses kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese prüft, ob das Reglement mit den gesetzlichen Vorschriften und der Stiftungsurkunde übereinstimmt und daher von der Aufsichtsbehörde mit deklaratorischer Wirkung genehmigt werden kann. Danach leitet sie ein genehmigtes Exemplar des Stiftungsreglements gemäss Art. 102 Abs. 2 Handelsregisterverordnung (HRegV; SR 221.411) an das zuständige Handelsregisteramt weiter. Gemäss ZGB ist keine öffentliche Beurkundung für das Reglement erforderlich.

Ort, Datum

Die Stiftungsräte

Name
